

ELGA & Menschenrechte ::

- die elektronische Gesundheitsakte
aus grundrechtlicher Sicht

RA Dr. Wolfram Proksch
proksch@pfr.at
www.pfr.at



:: Was ist ELGA ?

Infos auf www.elga.gv.at

„ELGA ist die Abkürzung für „elektronische Gesundheitsakte“. Es ist ein Informationssystem, das Ihnen und Ihren berechtigten ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern – Ärztinnen und Ärzten, Spitälern, Pflegeeinrichtungen und Apotheken – den Zugang zu Gesundheitsdaten erleichtert. Dazu gehören die ELGA-Gesundheitsdaten "e-Befunde" und "e-Medikation", deren Bereitstellung auch "ELGA-Funktionen" genannt wird.

ELGA vernetzt nur jene Daten, die bereits jetzt verteilt bei Gesundheitsdiensteanbietern vorhanden sind. Zukünftig stellt ELGA diese Daten über eine Verlinkung („Verweis“) elektronisch zur Verfügung. Das ELGA-Zugangsportale www.gesundheit.gv.at steht seit Jahresbeginn 2014 zur Verfügung.

Ab Jahresende 2015 werden dann schrittweise Spitäler, Pflegeeinrichtungen, Ärztinnen und Ärzte sowie Apotheken die von ihnen erstellten ELGA-Gesundheitsdaten zur Verfügung stellen und abrufen können.“

:: rechtliche Grundlagen I

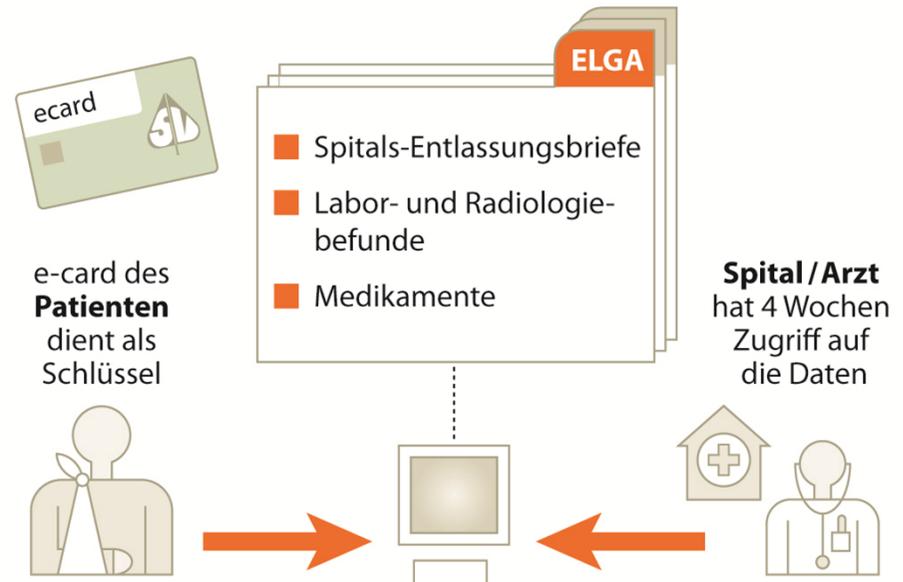
- [Bundesgesetz BGBl. Nr. 111/2012: Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz - ELGA-G](#)
- Gesundheitstelematikverordnung - GTelV 2012
- Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur Implementierung von ELGA ([ELGA-VO](#))
- [Gesundheitstelematikverordnung 2013](#)
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens 2008
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2008 - Änderung und Verlängerung bis 31.12.2014 (pdf, 155 KB)
- Gesundheitsreformgesetz 2013 sowie zum Bundeszielsteuerungsvertrag 2013
- [Datenschutzgesetz 2000](#)

:: rechtliche Grundlagen II

- e-Governmentgesetz
- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)
- Materiengesetze: Rechtsgrundlagen für die Speicherung von Patientendaten und Dokumenten wie Krankengeschichte und Arztbrief sind im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) sowie in den Krankenanstaltengesetzen der Länder und im Ärztegesetz zu finden.
- Krankenanstalten und Kuranstalten Gesetz (KAKuG)
- Ärztegesetz 1998 in der konsolidierten Fassung
- Krankenanstaltengesetze der Länder

Infos und Grafiken abrufbar
unter www.elga.gv.at

ELGA – die elektronische Gesundheitsakte



Was bringt ELGA für die Patienten?

- mehr Sicherheit und Information
- mehr Behandlungsqualität
- mehr Komfort beim eigenen Befund-Management

Wann startet ELGA?

- seit Anfang 2014 ELGA-Portal
- ab Ende 2015 schrittweise in den öffentlichen Spitälern
- ab Mitte 2016 Kassenärzte und Apotheken
- ab 2017 private Krankenanstalten
- ab 2022 Zahnärzte mit Kassenvertrag

Wer ist dabei?

- Alle Versicherten, die sich nicht eigens von ELGA abgemeldet haben.

:: um welche Daten geht's ?

Gesundheitsdaten gem der Legaldefinition in [§ 2 Z 1](#)

„personenbezogene Daten gemäß § 4 Z 1 DSG 2000 über die physische oder psychische Befindlichkeit eines Menschen, einschließlich der im Zusammenhang mit der Erhebung der Ursachen für diese Befindlichkeit sowie der Vorsorge oder Versorgung, der Diagnose, Therapie- oder Pflegemethoden, der Pflege, der verordneten oder bezogenen Arzneimittel („Medikationsdaten“), Heilbehelfe oder Hilfsmittel, der Verrechnung von Gesundheitsdienstleistungen oder der für die Versicherung von Gesundheitsrisiken erhobenen Daten.“

ELGA-Gesundheitsdaten gem der Legaldefinition in [§ 2 Z 9 leg cit](#)

:: wer ist aller als „Patient“ betroffen ?

Betroffenenkreis gem [§ 15 Abs 1 u 2 GTelG 2012](#)

(1) ELGA-Teilnehmer/innen sind alle natürlichen Personen, die

1. im Patientenindex gemäß § 18 erfasst sind und somit jedenfalls jene Personen, die in den Datenanwendungen des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 4 Z 3 lit. a ASVG oder dem Ergänzungsregister gemäß § 6 Abs. 4 E-GovG erfasst sind und
2. einer ELGA-Teilnahme **nicht widersprochen** haben (Abs. 2).

:: woher kommen die Daten und wer „betreibt“ das System ?

ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter iSd [GTelG 2012](#) sind insb:

- Ärzte
- Zahnärzte
- Apotheken
- Krankenanstalten (Spitäler)
- Pflegeeinrichtungen

ELGA-Systempartner

- Bund
- Länder
- Hauptverband der Sozialversicherungsanstalten

:: Welche Verpflichtungen haben die GDA ?

Verpflichtung zur Speicherung der Daten im System ELGA

- vgl [§ 13 Abs 2 iVm § 13 Abs 3 GTelG 2012 und § 20 GTelG 2012](#)

Verpflichtung zur „Ermittlung“ der Daten aus dem System ELGA

- vgl § 13 Abs 7 GTelG 2012 (e contrario).

:: grundrechtliche Bedenken I

Allgemeines – Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz

- Das GTelG 2012 greift in das Grundrecht auf Datenschutz ein, weil es die Ermittlung und Speicherung von sensiblen personenbezogenen Gesundheitsdaten und die Verwendung dieser Daten vorsieht. Ein solcher Eingriff ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, und zwar dann, wenn
 - die Verwendung von personenbezogenen Daten im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen liegt,
 - die Verwendung der personenbezogenen Daten mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt,
 - der Eingriff zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen durch nicht-staatliche Personen oder durch staatliche Behörden erfolgt

:: grundrechtliche Bedenken II

Wahrung lebenswichtiger Interessen ist kein Ziel des Gesetzes

- vgl Zielbestimmungen in § 13 Abs 1 leg cit

„Opt-Out“ ist keine datenschutzrechtliche Zustimmung

- Zustimmung ist gem § 4 Z 14 DSG 2000 nur „die gültige, insbesondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung des Betroffenen (hier Patienten), mit der er in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwilligt“

:: grundrechtliche Bedenken III

Eingriffe durch ELGA sind staatliche Eingriffe

- ELGA ist ein vom Staat initiiertes und auch laufend betreutes System. Daran ändert auch der Umstand, dass die Speicher- und Datenverwendungsverpflichtung auf die Gesundheitsdiensteanbieter ausgelagert wird, nichts. Zum einen ist die Teilnahme am ELGA-System verpflichtend. Zum anderen erfüllen die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter staatliche Aufgaben, da sie beispielsweise die Daten nicht aus eigenem Antrieb heraus, sondern aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung und für die staatlichen Gesundheitsstellen speichern und verwenden.

Frage nach der Rechtfertigung ?

:: grundrechtliche Bedenken IV

Allgemeines zu staatlichen Eingriffen

- Erfolgt der Eingriff durch eine staatliche Behörde, dann darf dieser nur aufgrund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs 2 der EMRK genannten Gründen notwendig sind, geschehen (materieller Gesetzesvorbehalt). Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind (wie hier Gesundheitsdaten) nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen (§ 1 Abs 2 DSG).
- Ein allfälliger Eingriff darf nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erfolgen (Interessensabwägung). Nach der ständigen Judikatur des VfGH muss ein Eingriffsgesetz obendrein dem Bestimmtheitsgebot entsprechen [vgl VfGH VfSlg16369/2001; VfSlg 18146/2007]. Schlussendlich darf der Eingriff nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art erfolgen.

:: grundrechtliche Bedenken V

Allgemeines zu staatlichen Eingriffen

- Erfolgt der Eingriff durch eine staatliche Behörde, dann darf dieser nur aufgrund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs 2 der EMRK genannten Gründen notwendig sind, geschehen (materieller Gesetzesvorbehalt). Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind (wie hier Gesundheitsdaten) nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen (§ 1 Abs 2 DSG).
- Ein allfälliger Eingriff darf nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erfolgen (Interessensabwägung). Nach der ständigen Judikatur des VfGH muss ein Eingriffsgesetz obendrein dem Bestimmtheitsgebot entsprechen [vgl VfGH VfSlg16369/2001; VfSlg 18146/2007]. Schlussendlich darf der Eingriff nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art erfolgen.

:: grundrechtliche Bedenken VI

ELGA dient nicht der Wahrung wichtigen öffentlichen Interessen

- gar nicht auf Vollständigkeit ausgelegt. „Opt-Out“ daher nicht das gelindeste Mittel.
- Gefahr des „information-overload“
- enorme Kosten - prognostizierte Kosteneinsparungen nicht nachvollziehbar – keine Notwendigkeit des Eingriffs (Kosteneinsparungen wären im Gesundheitswesen auch anders erzielbar)
- möglicherweise versteckte andere Ziele: <http://www.ehealthsummit.at/elga>
 - Big-Data-Anwendung, Grundlage für neue „Geschäftsmodelle“

:: grundrechtliche Bedenken VII

Speicherumfang, Speicherdauer und automatische Lösungsverpflichtung

- Die undifferenzierte Speicherung aller Daten ist sachlich nicht gerechtfertigt, kommt einer **uferlosen Vorratsdatenspeicherung hochsensibler Daten** gleich.
- Verpflichtung, die Daten undifferenziert 10 Jahre zu speichern, ist unverhältnismäßig lang sachlich nicht gerechtfertigt.
- Verpflichtung, die Daten danach ohne Zustimmung oder Verständigung des Betroffenen oder des Arztes!) wieder zu löschen, ist sachlich nicht gerechtfertigt und ein weiterer Eingriff.

:: grundrechtliche Bedenken VIII

Datensicherheit ist nicht gewährleistet

- Im System werden innerhalb kürzester Zeit die sensiblen Daten von Millionen von Betroffenen (sei es auch dezentral) gespeichert sein – zigtausende Gesundheitsdiensteanbieter werden darauf Zugriff haben. Allein dieser Umstand birgt eine enorme Gefahr des Missbrauchs.
- Mit der Programmierung zentraler Bestandteile des Systems wurden vom Hauptverband Mitarbeiter der US-geheimdienstnahen Fa. [CSC – Computer Science Corporation](#) beauftragt.

:: grundrechtliche Bedenken IX

Verletzung des Rechts auf Privatsphäre Art 8 EMRK, Art 7 GRC

Verletzung der Eigentumsfreiheit Art 1 1. ZP EMRK, Art 5 StGG, Art 17 GRC

- Kostenersatz an Gesundheitsdiensteanbieter ist nicht vorgesehen

Verletzung der Erwerbsausübungsfreiheit Art 6 StGG

Verfassungswidrigkeit der ELGA-VO

- Abmeldung ist unzumutbar erschwert

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Kontakt & Infos

web: www.pfr.at

eMail: proksch@pfr.at

RA Dr. Wolfram Proksch

Proksch & Fritzsche Frank Fletzberger Rechtsanwälte GmbH

Nibelungengasse 11/4

1010 Wien

Telefon +43 1 877 04 54

Telefax +43 1 877 04 56

E-Mail office@pfr.at

Web www.pfr.at